

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 3	Freyung, 31.03.2018	48. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
06.03.2018	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	5
21.03.2018	Verordnung zur Änderung der Anordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Grafenau vom 21. März 2018	6
22.03.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 22. März 2018 mit Anlage (2 Lagepläne)	6

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

 Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.01.2018 den geprüften Jahresabschluss 2016 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 30.430.328,18 € und einem Jahresverlust von 39.660,30 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 367.460,48 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 327.800,18 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

 Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2016 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt: "Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbands für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft.

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 06.06.2017
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Andreas Köpl Wirtschaftsprüfer

 Der Jahresabschluss 2016 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 02.07.2018 bis 13.07.2018 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 06.03.2018

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez. Christian Bernreiter Verbandsvorsitzender Landrat

Verordnung zur Änderung der Anordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Grafenau vom 21. März 2018

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48), erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Anordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Grafenau vom 27. Mai 1963 (Amtsblatt Nr. 13 vom 08.06.1963 des ehemaligen Landkreises Grafenau) wird wie folgt geändert:

Das Naturdenkmal Nr. 5 mit der Bezeichnung "Linde am Kirchplatz in Innernzell" auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3 der Gemarkung Innernzell wird von der Liste der Naturdenkmale gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 21.03.2018 Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl Regierungsdirektor

> Verordnung zur Änderung der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 22. März 2018 mit Anlage (2 Lagepläne)

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG-vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

"29) in der Gemeinde Ringelai vom 22. März 2018."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 22. März 2018 Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber Landrat

<u>Anlagen</u>

2 Karten M 1: 10.000 / 2.500

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 Bay-NatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

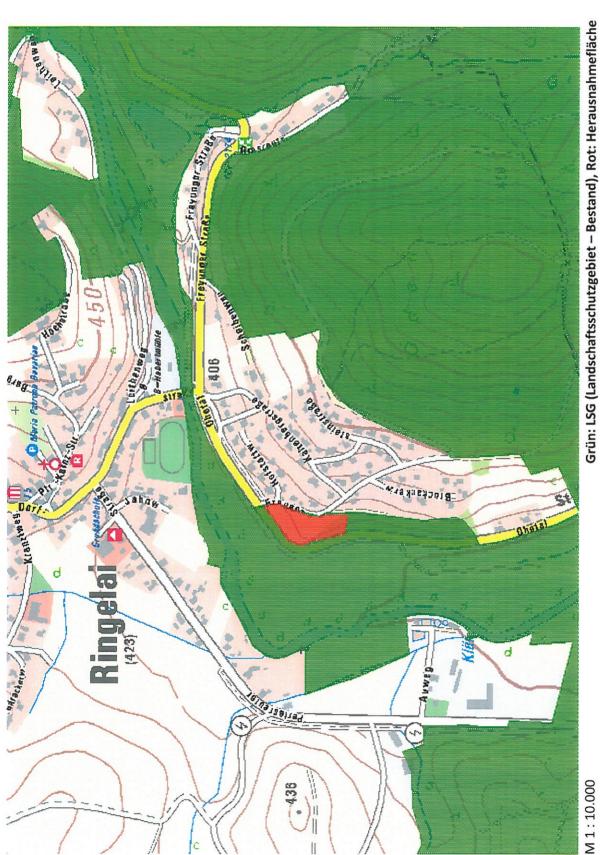
Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau

Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252 E-Mail: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (http://www.freyung-grafenau.de).



Landkreis Freyung-Grafenau Sebastian Gruber Landrat



<u>Anlage zur Verordnung vom 22. März 2018</u> Änderung der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald"

M 1:2.500